

II-3756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1978 -05- 23 No. 931A

der Abgeordneten Pichler, Libal, Murowatz, Maderthaner, Weinberger,
Hatzl

und Genossen,

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz,
das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitsverfassungs-
gesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz ge-
ändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung
des Art. I des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 360/1975 und des Bundes-
gesetzes, BGBl. Nr. 387/1976, wird wie folgt geändert:

1.) a) Im § 36 Abs. 2 hat die Z. 2 zu lauten:

"2. der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die
mit dem Betriebsinhaber im ersten Grad verwandt oder ver-
schwägert sind; ferner in Betrieben einer juristischen
Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs, das zur
gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen
ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Ver-
tretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert
sind;"

b) Im § 36 Abs. 2 erhalten die bisherigen Ziffern 2 bis 6
die Bezeichnung Z. 3 bis 7.

- 2 -

2.) § 53 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Nicht wählbar sind:

1. Personen, die mit dem Betriebsinhaber im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. Personen, die in Betrieben einer juristischen Person mit Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
3. Heimarbeiter."

A r t i k e l I I

Das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl. Nr. 265/1967, BGBl. Nr. 283/1968, BGBl. Nr. 463/1969, BGBl. Nr. 239/1971, BGBl. Nr. 318/1971, BGBl. Nr. 333/1971, BGBl. Nr. 457/1974, BGBl. Nr. 782/1974, des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1976 wird wie folgt geändert:

1.) a) Im § 111 Abs. 2 hat die Z. 2 zu lauten:

"2. der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind; ferner in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschägert sind;"

- 3 -

b) Im § 111 Abs. 2 erhalten die bisherigen Z. 2 bis 7 die Bezeichnungen Z. 3 bis 8.

2.) § 128 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Nicht wählbar sind:

1. Personen, die mit dem Betriebsinhaber im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. Personen, die in Betrieben einer juristischen Person mit Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen."

A r t i k e l III

Das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969, 5/1971, 380/1973 und 622/1977 wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 ist der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt zu ersetzen und nachstehende lit. h anzufügen:

"h) im Betrieb des Ehegatten beschäftigte Dienstnehmer sowie Dienstnehmer, die mit dem Dienstgeber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind; ferner in Betrieben einer juristischen Person beschäftigte Dienstnehmer, deren Ehegatte Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung dieser juristischen Person berufenen Organs ist, oder die mit einem Mitglied dieses Organs im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind."

- 4 -

A r t i k e l I V

- (1) Die Artikel I und III dieses Bundesgesetzes treten am in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Organe der Betriebsvertretung (§ 40 ArbVG) und die Mitgliedschaft zu diesen Organen bleiben bis zum Ablauf ihrer Tätigkeitsdauer unberührt.
- (3) Mit der Vollziehung der Art. I und III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.
- (4) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Soziale Verwaltung zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n :

Der Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Unternehmen und nahen Angehörigen hat in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung erlangt. In der Vergangenheit erfolgte die Arbeitsleistung naher Angehöriger des Unternehmers in dessen Betrieb vor allem im Rahmen familienrechtlicher Verpflichtungen während nunmehr der Abschluß von formellen Arbeitsverträgen ständig zunimmt. Für diese Entwicklung waren nicht nur die Änderungen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern vor allem Entwicklungen im Bereiche des Sozialversicherungs- und Steuerrechts maßgebend. So wurden die nahen Angehörigen schrittweise (vergl. insbesondere die 20. und 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 201/1967 und 31/1973) in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen; das durch das Einkommenssteuergesetz 1972 geschaffene System der Individualbesteuerung schuf steuerliche Anreize zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen.

Diese und andere Umstände führten zu einer starken Zunahme der im Betrieb des Arbeitgebers aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigten nahen Angehörigen. Mit dieser Entwicklung wird aber im Bereich des Arbeitsverfassungsrechtes und des Rechtes der gesetzlichen Interessenvertretung das Problem der interessensmäßigen Zuordnung dieser Personengruppe aktuell, ein Problem das seinerzeit wegen seiner geringen Bedeutung vom Gesetzgeber als nicht regelungsbedürftig erachtet wurde. Der Gesetzgebung sind allerdings schon bisher Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß mit dem Arbeitgeber nahe verwandte Arbeitnehmer interessensmäßig nicht der Arbeitnehmerschaft zuzuordnen sind. So stellt etwa der Arbeitnehmerbegriff des ArbVG weitgehend auf arbeitssoziologische Gegebenheiten ab. Es kommt nicht unbedingt auf das Vorliegen eines formalen Arbeitsvertrages an, sondern auf die weisungsgebundene Unterordnung des Arbeitnehmers in wirtschaftlicher Abhängigkeit und auf die Eigenständigkeit der Interessenslage. Es wurden deshalb schon bisher Personengruppen, die zwar aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt waren, aber wegen ihres Naheverhältnisses zum Arbeitgeber eine Sonderstellung einnahmen, vom Arbeitnehmerbegriff des ArbVG ausge-

- 2 -

schlossen (vergl. § 36 Abs. 2 Z. 1 und 2 ArbVG). Insbesondere jene Erwägungen, die für eine Ausnahme der leitenden Angestellten vom Arbeitnehmerbegriff sprachen, treffen im verstärkten Ausmaß auch auf die nahen Angehörigen des Betriebsinhabers zu, deren arbeitsverfassungsrechtliche Interessenslage mit den übrigen Arbeitnehmern des Betriebes in keiner Weise übereinstimmt. Die formale Zuerkennung der Arbeitnehmereigenschaft kann ja zu keiner Änderung ihrer spezifischen Interessenslage sowohl gegenüber dem Arbeitgeber wie auch gegenüber jener Institution, die auf überbetrieblicher Ebene die Interessen der Arbeitnehmerschaft zu vertreten hat, führen. Schon das Prinzip der Gegnerunabhängigkeit der Interessenverbände läßt es angezeigt erscheinen, die nahen Familienangehörigen des Arbeitgebers von der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Interessensvertretung auszunehmen. Diese Interessenslage hat daher beispielsweise in den Landarbeiterkammergesetzen der einzelnen Bundesländer dazu geführt, die nahen Angehörigen des Arbeitgebers von der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmer auszunehmen. All diese Erwägungen lassen es daher angezeigt erscheinen, den erwähnten Personenkreis sowohl aus dem Arbeitnehmerbegriff des ArbVG als auch aus der Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer auszunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Der Personenkreis, der vom Arbeitnehmerbegriff ausgenommen wird, umfaßt neben dem Ehegatten die Personen, die mit dem Betriebsinhaber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind. Dies sind die Kinder und Eltern sowie die Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

Dieser Kreis von nahen Angehörigen wird auch in Betrieben einer juristischen Person ausgenommen. Hier ist der Anknüpfungspunkt - wie schon bisher im Falle der Ausnahme vom passiven Wahlrecht - das Naheverhältnis zu einem Mitglied des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist.

Zu Art. I Z. 2:

Die Ausnahme der Ehegatten und der im ersten Grad mit dem Betriebsinhaber oder mit Mitgliedern eines Vertretungsorgans einer juristischen Person verwandten oder verschwägerten Personen vom Arbeitnehmerbegriff des § 36 ArbVG bedingt eine Änderung der Bestimmungen über das passive Wahlrecht. Damit soll auch weiterhin der bereits im geltenden Recht enthaltene Grundsatz gewährleistet werden, daß schon wegen der größeren Wahrscheinlichkeit von Interessenkollisionen der Kreis der vom passiven Wahlrecht ausgenommenen Personen weiter gezogen werden muß als jener, dem wegen fehlender Arbeitnehmereigenschaft das aktive Wahlrecht nicht zusteht.

Zu Art. II Z. 1:

Analog zu den im Bereich des ArbVG vorgenommenen Änderungen werden durch Art. II Z. 1 auch für den Bereich des Landarbeitsgesetzes die engsten Angehörigen des Betriebsinhabers bzw. der Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person vom Dienstnehmerbegriff ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung geht über jene des § 3 Abs. 2 Landarbeitsgesetzes hinaus.

Zu Art. II Z. 2:

Ebenfalls in Übereinstimmung mit den im ArbVG vorgesehenen Änderungen wird auch der Kreis der vom passiven Wahlrecht ausgeschlossenen Personen erweitert. Einer besonderen Erwähnung der schon durch § 3 Abs. 2 Landarbeitsgesetz ausgenommenen familieneigenen Arbeitskräfte bedarf es dabei nicht, da sie entweder vom Geltungsbereich oder vom Dienstnehmerbegriff ausgenommen sind.

Zu Art. III:

Die Schaffung dieser Ausnahme erscheint aus den eingangs angestellten Erwägungen geboten. Hinsichtlich der bei juristischen Personen beschäftigten Dienstnehmer beschränkt sich die Ausnahme auf nahe Angehörige von Mitgliedern des zur Vertretung der betreffenden juristischen Person berechtigten Organs (z. B. Vorstand einer AG). Eine Ausnahme der Mitglieder eines solchen Vertretungsorgans selbst von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ist nicht erforderlich, da diesen Personen entweder Dienstgebereigenschaft zukommt oder sie als leitende Angestellte von der Kammerzugehörigkeit schon bisher ausgenommen sind (§ 5 Abs. 2 lit. b AKG).

Zu Art. IV:

Mit der Bestimmung des Abs. 2 sollen allfällige Zweifel hinsichtlich des Bestandes und der Zusammensetzung der derzeit bestehenden Betriebsvertretungen ausgeschlossen werden.